

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 14. August

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen	109	Unabhängigkeit des Antrags- und Bestimmungsverfahrens nach den §§ 17 ff. SchOG	120
Neuordnung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen	110	Zusammensetzung und Arbeitsweise der Klassen- und Schulpflegschaft	120
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Kirchenbeamten; Änderung der Vergütung für Angestellte	114	Beförderung von Studienräten an berufsbildenden Schulen	121
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden	120	Wahl der Schulart gem. § 25 SchOG	121
		Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	121
		Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen in Westfalen und Lippe	122
		Persönliche und andere Nachrichten	122
		Neuerschienene Bücher und Schriften	124

Zweite Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156)

vom 23. Juli 1969

Auf Grund von § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) werden folgende Zweite Ausführungsbestimmungen erlassen

Grundsätze über das Verfahren der Berufung eines Predigers zum Pfarrstellenverwalter

I.

1. Bewirbt sich ein Prediger, dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in seiner eigenen Kirchengemeinde, beschließt darüber das Presbyterium. In dem Beschluß ist auch der Zeitpunkt der Berufung zum Pfarrstellenverwalter festzusetzen.

2. Der Beschluß des Presbyteriums, durch den der Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen wird, ist der Kirchengemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes. mindestens 24 Jahre alte, zum heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Wandel oder Gabe des berufenen Predigers erheben kann. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.

Die Einsprüche gegen die Berufung werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.

3. Die Genehmigung des Beschlusses des Presbyteriums über die Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter ist zu versagen, wenn ein Einspruch gegen die Berufung zum Pfarrstellenverwalter als begründet anerkannt ist.

II.

1. Bewirbt sich ein Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer anderen Kirchengemeinde, ist er zunächst vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. Die Bestimmungen des § 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) finden sinngemäß Anwendung.

2. Für das weitere Verfahren der Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter gilt Abschnitt I Ziffern 1 — 3 entsprechend.

III.

1. Bewirbt sich ein Prediger neben Pfarrern oder wählbaren Pfarramtskandidaten um die Übertra-

gung der Verwaltung einer Pfarrstelle in der eigenen oder einer anderen Kirchengemeinde, ist er mit den anderen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern zur Predigt und Katechese einzuladen. Abschnitt II Ziffer 1. gilt entsprechend.

2. Entscheidet sich das Presbyterium in der Wahl für den Prediger, erklärt der Superintendent die Wahl damit für beendet.

Das Presbyterium tritt unmittelbar im Anschluß an die beendete Wahl unter Leitung seines Vorsitzenden erneut zusammen, um die Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter zu beschließen. Das Presbyterium ist bereits bei der Ladung zur Pfarrwahl auf die evtl. Notwendigkeit einer solchen Beschlußfassung hinzuweisen.

3. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffer 1.—3 entsprechend.

IV.

1. Bewirbt sich ein im Dienst eines Kirchenkreises stehender Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle dieses Kirchenkreises, beschließt darüber der Kreissynodalvorstand. In dem Beschluß ist auch der Zeitpunkt der Berufung zum Pfarrstellenverwalter festzusetzen.

2. Der Beschluß des Kreissynodalvorstandes ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Wandel oder Gaben des berufenen Predigers erheben kann. Für das weitere Verfahren gilt § 7 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarr-

stellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) sinngemäß.

3. Abschnitt II. Ziffer 3 gilt entsprechend.

V.

1. Bewirbt sich ein Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, bestimmt der Kreissynodalvorstand, ob und ggf. wo der Prediger vor der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Berufung eine Predigt halten oder auf welche andere geeignete Weise er sich vorstellen soll.

Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

2. Für das weitere Verfahren der Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter gilt Abschnitt IV. Ziffern 1—3 entsprechend.

VI.

Bewirbt sich ein Prediger neben Pfarrern oder wählbaren Pfarramtskandidaten um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, gilt Abschnitt V. entsprechend.

VII.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juli 1969

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Thimme

Az.: C 3—34

Landeskirchenamt

Az.: 23926/B 12—15

Bielefeld, den 29. 7. 1969

Neuordnung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nach § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156) sind die Besoldung und Versorgung der Prediger durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln. An die Stelle

der bisher geltenden Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABl. 1966 S. 11) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die nachstehende gesetzliche Regelung:

Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 23. Juli 1969

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und von § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. 10. 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Predigerbesoldungsordnung -PrBO-:

Kirchenkreises, der Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes berufene und ordinierte Prediger erhält Besoldung und Versorgung für sich und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung und der ihr beigefügten Anlage.

§ 2

(1) Die Besoldung des Predigers, die Sterbemohnats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Prediger (§§ 17, 18) sowie Unfallfürsorgeleistungen (§ 21) werden von der Anstellungskör-

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Jeder in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines

perschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, kirchliches Werk) getragen.

(2) Das Wartegeld (§§ 12, 16), das Ruhegehalt (§§ 13, 15), das Witwen- und Waisengeld (§ 19) trägt die Landeskirche. Ist der Prediger infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen, ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

(1) Der Prediger erhält Besoldung von dem Tage der Einführung in den Dienst als Prediger an. War er bereits in das Amt eines Predigers der Evangelischen Kirche von Westfalen oder für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen, so erhält er Besoldung von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Dienst.

(2) Der Prediger, dem die Befähigung als Pfarrstellenverwalter zuerkannt worden ist, erhält Besoldung vom Tage der Übernahme der Verwaltung einer Pfarrstelle an.

(3) Die Besoldung besteht aus:

- a) Grundgehalt
- b) freier Dienstwohnung
- c) Kinderzuschlag.

(4) Die Höhe des Grundgehalts und des Kinderzuschlages ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

1. Grundgehalt

§ 4

Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an (§ 6) in Dienstalterstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

§ 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstalterstufen ruht, solange der Prediger in einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter rechnet vom Tage der Anstellung als Prediger. Es kann um die vom vollendeten 27. Lebensjahr in einem kirchlichen Dienst verbrachte Zeit verbessert werden.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsalters werden auch die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes, ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams,
- c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
- d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
- e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war, berücksichtigt.
- h) Ebenso werden Zeiten berücksichtigt, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind. Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Ziffer a) bis h) berücksichtigt werden.

(3) Das Besoldungsdienstalter darf jedoch auch bei Berücksichtigung der in Abs. 2 Ziffer a) bis h) genannten Zeiten nicht auf einen vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 7

Wird der Prediger ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

3. Dienstwohnung

§ 8

(1) Die freie Dienstwohnung ist in einem Predigerwohnhaus oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder auch anzumieten.

(2) Anstelle der freien Dienstwohnung kann auch eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Mietsentschädigung beschließt bei Predigern im Dienst von Kirchengemeinden das Presbyterium, bei Predigern im Dienst von Kirchenkreisen der Kreissynodalvorstand. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 9

Hinsichtlich der Verpflichtung der Prediger zur Unterhaltung ihrer Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, gelten die Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung sinngemäß.

4. Kinderzuschlag

§ 10

Für die Zahlung des Kinderzuschlages sind die für Pfarrer geltenden Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend anzuwenden.

III. Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 11

Die Versorgung umfaßt:

- Wartegeld,
- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung,
- Unfallfürsorge.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

§ 12

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 13

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Prediger zuletzt zugestanden hat,
- b) der Ortszuschlag nach § 14 anstelle der freien Dienstwohnung.

(2) Ist der Prediger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder im Amt gestorben, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

§ 14

(1) Der Ortszuschlag richtet sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers und nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird.

Bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin richtet sich der Ortszuschlag nach der Ortsklasse A.

Sind nach dem Tode eines Predigers oder Predigers i. R. mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so richtet sich der Ortszuschlag einheitlich nach der Ortsklasse, die der Versorgung der Predigerwitwe zugrunde liegt; steht eine solche Versorgung nicht zu, so ist die Ortsklasse maßgebend, die der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt.

(2) Ändern sich Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des

Kinderzuschlages an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

(3) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage.

§ 15

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Prediger vom Tage seiner Anstellung als Prediger zurückgelegt hat.

(2) Bei Berücksichtigung der in § 6 (2) a — h genannten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sind die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden¹⁾.

(3) Das Ruhegehalt beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit

von 10 Jahren und weniger	35 vom Hundert
von 11 Jahren	37 vom Hundert
von 12 Jahren	39 vom Hundert
von 13 Jahren	41 vom Hundert
von 14 Jahren	43 vom Hundert
von 15 Jahren	45 vom Hundert
von 16 Jahren	47 vom Hundert
von 17 Jahren	49 vom Hundert
von 18 Jahren	51 vom Hundert
von 19 Jahren	53 vom Hundert
von 20 Jahren	55 vom Hundert
von 21 Jahren	57 vom Hundert
von 22 Jahren	59 vom Hundert
von 23 Jahren	61 vom Hundert
von 24 Jahren	63 vom Hundert
von 25 Jahren	65 vom Hundert
von 26 Jahren	66 vom Hundert
von 27 Jahren	67 vom Hundert
von 28 Jahren	68 vom Hundert
von 29 Jahren	69 vom Hundert
von 30 Jahren	70 vom Hundert
von 31 Jahren	71 vom Hundert
von 32 Jahren	72 vom Hundert
von 33 Jahren	73 vom Hundert
von 34 Jahren	74 vom Hundert
von 35 Jahren und mehr	75 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im übrigen finden die Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Das Wartegeld beträgt 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Prediger an 25 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

¹⁾ §§ 119—125, 227 Abs. 5—228 des Beamtengesetzes für das Land NRW (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1966 (GV NW 1966 S. 427/1967 S. 13) und des Art. I des Gesetzes vom 23. April 1968 (GV NW S. 149).

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 17

(1) Den Erben eines verstorbenen Predigers bleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Bei Predigern im Warte- oder Ruhestand tritt an die Stelle der Bezüge das Wartegeld oder das Ruhegehalt.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 18

Beim Tode eines Predigers erhalten die Witwe und die Kinder des Predigers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld entsprechend den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 19

Die Witwe und die Kinder eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Predigers erhalten Witwen- und Waisengeld entsprechend den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung.

4. Kinderzuschlag

§ 20

Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld für Vollwaisen wird Kinderzuschlag entsprechend den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung gewährt.

5. Unfallfürsorge

§ 21

Wird ein Prediger durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung über die Abtretung eines gesetzlichen Schadenersatzanspruches finden entsprechend Anwendung.

6. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 22

Die §§ 47 bis 57 der Pfarrbesoldungsordnung finden entsprechend Anwendung.

7. Anzeigepflicht

§ 23

Die §§ 58 und 59 der Pfarrbesoldungsordnung finden entsprechend Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Die §§ 63 und 64 der Pfarrbesoldungsordnung finden entsprechend Anwendung.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die durch diese Ordnung geregelten Besoldungs- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz oder Notverordnung geändert werden.

(2) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, Änderungen des Grundgehalts, des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages entsprechend den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 26

Die Bezüge der Versorgungsberechtigten werden auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Prediger bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach dieser Predigerbesoldungsordnung besoldet worden wäre.

§ 27

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Predigerbesoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 28

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABL. 1966, S. 11) außer Kraft.

Bielefeld, den 23. Juli 1969

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Schmidt Dr. Wolf

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

(Gültig vom 1. Januar 1969 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

in der	Prediger	Prediger als
	DM	Pfarrstellen- verwalter DM
1. Dienstaltersstufe	1.213,—	1.355,—
2. Dienstaltersstufe	1.263,—	1.409,—
3. Dienstaltersstufe	1.313,—	1.463,—
4. Dienstaltersstufe	1.363,—	1.517,—
5. Dienstaltersstufe	1.413,—	1.571,—
6. Dienstaltersstufe	1.463,—	1.625,—
7. Dienstaltersstufe	1.513,—	1.679,—
8. Dienstaltersstufe	1.563,—	1.733,—
9. Dienstaltersstufe	1.613,—	1.787,—
10. Dienstaltersstufe	1.663,—	1.841,—
11. Dienstaltersstufe	1.713,—	1.895,—

II. Kinderzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

1. versorgungsberechtigte Prediger mit Wohnsitz in

	Ortsklasse	
	S	A
ohne Kinder	248,— DM	223,— DM
mit einem Kind	285,— DM	260,— DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar

für das 2. bis 5. Kind um je	44,— DM	44,— DM
für das 6. und die weiteren Kinder um je	54,— DM	54,— DM

2. versorgungsberechtigte Prediger als Pfarrstellenverwalter mit Wohnsitz in

	Ortsklasse	
	S	A
ohne Kinder	302,— DM	256,— DM
mit einem Kind	339,— DM	293,— DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar

für das 2. bis 5. Kind um je	44,— DM	44,— DM
für das 6. und die weiteren Kinder um je	54,— DM	54,— DM

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 29. 7. 1969

Az.: 24211/B 9—01

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Kirchenbeamten, Änderung der Vergütung für Angestellte.

Nachstehend geben wir auszugsweise das vom Landtag beschlossene Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz — 6. LBesÄndG) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 465) bekannt. Durch dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 eine Änderung der Grundgehälter und Ortszuschläge ein, es bringt ferner strukturelle Änderungen des Besoldungsrechts, die mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft treten.

Über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen der Angestellten und nebenberuflichen Küster haben wir die Presbyterien, Vorstände der Gesamtverbände, Kreissynodalvorstände und Kreissynodalrechner bereits durch Rundverfügung Nr. 22 vom 24. Juli 1969 — Az. 23725/B 9—01 — unterrichtet.

Zusammenfassend bemerken wir dazu folgendes:

Auf die Pfarrer, Pastorinnen und Hilfsprediger findet das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 23. 7. 1969 zunächst nur insoweit Anwendung, als es sich um die zum 1. Januar 1969 in Kraft tretenden Bestimmungen handelt. Entsprechende Mitteilungen gehen den Presbyterien pp. zu. Wegen der Angleichung der Pfarrbesoldung an die mit Wirkung vom 1. April 1969 eintretenden strukturellen Änderungen des Besoldungsrechts ergeht nach erfolgter kirchengesetzlicher Regelung weitere Verfügung.

Auf die Kirchenbeamten findet das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 auf-

grund von § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 18. Juni 1969 Anwendung.

Da durch dieses Gesetz die Ortszuschläge geändert wurden, sind auch die Vergütungen der Angestellten im kirchlichen Dienst entsprechend zu ändern. Im einzelnen wirkt sich das Sechste Besoldungsänderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt aus:

1. Die Grundgehälter und Ortszuschläge der Kirchenbeamten richten sich nach den Anlagen zum 6. LBesÄndG;
2. Die Ortszuschlagssätze der Angestellten richten sich gemäß § 29 BAT nach der Anlage 3 zum 6. LBesÄndG, die wir entsprechend ergänzt haben.
3. Die neuen Beträge der Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (vgl. § 30 BAT) sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.
4. Die neuen Sätze der Vergütungen der nebenberuflichen Küster ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Die vom 1. April 1969 in Kraft tretenden strukturellen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes bewirken, daß für eine Reihe von Kirchenbeamten ein neues Besoldungsdienstalter festgesetzt werden muß. Diese Neufestsetzungen werden so schnell wie möglich durchgeführt und mitgeteilt.

In Vertretung

Dr. Wolf

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sechstes Besoldungsänderungsgesetz— 6. LBesÄndG)

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (LBesG 68) (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter dem Wort „Kinderzuschlag“ das Wort „Amtszulagen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt.“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet“;
3. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlicher Einrichtung“;
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. im in- und ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst“,
 - c) In Nummer 8 wird am Schluß der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,“
 - d) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegende hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das auf Antrag des Bediensteten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis, der Entlassung aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Grunde oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.“

6. Kapitel I Abschnitt II 4. Titel erhält folgende Fassung:

„4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen werden nach den Besoldungsordnungen für Ämter gewährt, deren Amtsin-

halt sich von dem der Grundämter abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig, sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten gewährt. Stellenzulagen sind widerruflich; sie gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.“

7. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefaßt:

„Abschnitt IV

Bewährungsbeförderung

§ 25

(1) Eine Bewährungsbeförderung ist zulässig, wenn das erste Beförderungsamte einer Laufbahn der Besoldungsgruppe A 2, A 3, A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet ist. Die Beförderung setzt voraus, daß der Beamte auf Grund einer mit Erfolg abgeleiteten Tätigkeit im Eingangsamte besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweist. Dabei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 von mindestens einem Jahr,

in der Besoldungsgruppe A 5 von mindestens zwei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9 von mindestens drei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13 von mindestens fünf Jahren

erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn entsprechend; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn oder der entsprechenden Beförderung.

(2) ...“

8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d) wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Entsprechendes gilt, wenn sie die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebene Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird.“

9. bis 13. ...

Artikel II

In den Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden die Grundgehälter der Anlage 1 des LBesG 68 durch die Grundgehälter der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel III

(1) Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen und die Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) und H (Hochschullehrer) erhalten die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) ...

Artikel IV

Änderung der Ortszuschlagstabelle

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) wird durch die Tabelle in der Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel V

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 4 beigegebenen Übersicht.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Werden Beamte durch dieses Gesetz in ihren Dienstbezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage. Grundgehaltserhöhungen, die sich aus Artikel II ergeben, werden auf die Ausgleichszulagen angerechnet.

(6) Ergibt sich für einen Beamten aus der Vorschrift des § 25 LBesG in der Fassung dieses Gesetzes eine Verlängerung der Wartezeit bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes, so ist § 25 LBesG 68 weiterhin anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 1969 angestellt worden ist oder

Bibliothek im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00—12.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag von 14.00—17.00 Uhr

Aus den Neuerwerbungen 1969 I

Allgemeines zu Christentum, Theologie, Kirche

- | | |
|----------------------------|---|
| Büchner, Carlo | Kein anderes Evangelium. 1967 |
| Feste | Die Feste der Christenheit und der moderne Mensch. Beiträge von Heinz Flügel u. a. 1968 |
| Funktion | Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft. Beiträge von Norbert Greinacher u. a. 1968 |
| Glaube | Der Glaube der Gemeinde und die mündige Welt. Oskar Hammelsbeck zum 70. Geburtstag. 1969 |
| Helbich, Hans-Martin | Der Glaube im Kreuzverhör. 2. Auflage. 1968 |
| Jahre | Zwanzig Jahre Kirchentag. Herausgegeben von Carola Wolf. 1969 |
| King, Martin Luther | Aufruf zum zivilen Ungehorsam. 1969 |
| Kirche | Kirche und Sport. Beitrag von Adolf Köberle u. a. 1968 |
| Hungern | „Hungern nach Gerechtigkeit.“ Publikation zum 14. Deutschen Evangelischen Kirchentag 1969. Herausgegeben von Carola Wolf. 1969 |
| Marquardt, Friedrich-Wilh. | Bibliographie Helmut Gollwitzer. 1934—1969. 1969 |
| Mezger, Manfred | Kritischer Glaube. 1969 |
| Nitschke, Horst | Wörterbuch des gottesdienstlichen Lebens. (Ev. Enzyklopädie. Bd. 10.) 1966 |
| Notstand | Notstand in der Kirche? Herausgegeben von Hans-Joachim Girock. 1969 |
| Schimmelpfeng, Hans | Aufsätze und Reden. 1969 |
| Schlette, Heinz-Robert | Veränderungen im Christentum. 1969 |
| Schütz, Paul | Warum ich noch Christ bin. 3. Fassung. 1969 |
| Theologie | Theologie in Geschichte und Kunst. Walter Elliger z. 65. Geburtstag. 1968 |
| Theologie | Theologie und Unterricht. Hans Stock zum 65. Geburtstag. 1969 |
| Zukunft | Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Welt. Die Synode der EKD 1968 zur Weltverantwortung der Kirche in einem revolutionären Zeitalter. 1968 |

Biblische Theologie

- | | |
|----------------------------|--|
| Bauer-Kayatz, Christa | Einführung in die alttestamentliche Weisheit. 1969 |
| Brandenburger, Egon | Fleisch und Geist. Paulus und die dualistische Weisheit. 1968 |
| Conzelmann, Hans | Der erste Brief an die Korinther. 1969 |
| Fohrer, Georg | Das Alte Testament. Bd. 1. Glaube und Geschichte von den Anfängen bis zum Exil. 1969 |
| Gnilka, Joachim | Der Philipperbrief. 1968 |
| Grass, Hans | Theologie und Kritik. Gesammelte Aufsätze und Vorträge. 1969 |
| Grosch, Heinz | Der Prophet Amos. 1969 |
| Kaiser, Otto | Einleitung in das Alte Testament. 1969 |
| Klappert, Bertold | Die Eschatologie des Hebräerbriefes. 1969 |
| Klein, Günter | Rekonstruktion und Interpretation. Gesammelte Aufsätze zum Neuen Testament. 1969 |
| Lüthi, Walter | Jakob. 1. Mose, Kap. 25 bis 50 ausgelegt für die Gemeinde. 1968 |
| Psalms | Mein neuer Psalm. Texte aus einer Londoner Schule. 1967 |
| Merk, Otto | Handeln aus Glauben. Die Motivierungen der paulinischen Ethik. 1968 |
| Noth, Martin | Könige. 1. Teilband Kap. 1—16. 1968 |
| Pohl, Adolf | Die Offenbarung des Johannes. Teil 1. Kap. 1—8. 1969 |
| Schmidt, Johann Michael | Die jüdische Apokalypitik. 1969 |
| Werner, Herbert | Amos. 1969 |
| Werner, Herbert | Jona. 1966 |
| Werner, Herbert | Joseph. 1967 |
| Würthwein, Galling, Plöger | Die Fünf Megilloth. 2. Auflage. 1969 |
| Zimmerli, Walter | Der Mensch und seine Hoffnung im Alten Testament. 1968 |
| Ebeling, Gerhard | Psalmenmeditationen. 1968 |

Systematische und praktische Theologie

- Altizer, Thomas ... daß Gott tot sei. 1968
Averbeck, Wilhelm Der Opfercharakter des Abendmahls in der neueren evangelischen Theologie. 1966
- Baden, Elisabeth Das Taufgespräch. 1968
Barth, Markus Rechtfertigung. 1969
Bastian, Hans Dieter Theologie der Frage. 1969
Glaube und Weltlichkeit bei Dietrich Bonhoeffer. Beitrag von Eberhard Bethge u. a. 1969
- Büscher, Hans Mein Stadtpfarramt. 1969
Dembowski, Hermann Grundfragen der Christologie. 1969
Diskussion Diskussion zur „Theologie der Revolution“. Herausgegeben von Ernst Feil und Rudolf Weth. 1969
- Doctrina Publica doctrina heute. Beitrag von Friedrich Hübner u. a. 1969
Erwägungen Erwägungen und Modelle zur Umgestaltung der Konfirmandenzeit. Beitrag von Hans Bernhard Kaufmann u. a. 1968
- Haller, Eduard Seelsorge im Zeichen der Hoffnung. 1969
Herbst, Wolfgang Quellen zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes von der Reformation bis zur Gegenwart. 1968
- Hirsch, Emanuel Betrachtungen zu Wort und Geschichte Jesu. 1969
Hoffmann, Heinz Tradition und Aktualität im Kirchenlied. 1967
Jacob, Günter Die Botschaft von dem mitgehenden Gott. Predigten ... 1969
Jüngel, Eberhard Karl Barths Lehre von der Taufe. 1968
Kerygma Kerygma und Mythos. Band 6,3 Hermeneutik, Technik, Ethik. 1968
Band 6,4 Hermeneutik, Mythos, Glaube. 1968
- Kindertaufe Kindertaufe. Beitrag von Benjamin Locher u. a. 1968
Lohse, Eduard Das Ärgernis des Kreuzes. Predigten. 1969
Marxsen, Willi Predigten. 1969
Mildenberger, Friedrich Das Gebet als Übung und Probe des Glaubens. 1968
Mildenberger, Friedrich Theologie für die Zeit. 1969
Müller-Schwefe, Hans-Rudolf Schrittmacher des Lebens. Das Vaterunser. 1969
Neugestaltung Zur Neugestaltung des Konfirmandenunterrichts in der Volkskirche. Beitrag von Bernhard Kaufmann u. a. 1968
- Offele, Wolfgang Das Verständnis der Seelsorge in der pastoraltheologischen Literatur der Gegenwart. 1966
- Predigt Die Predigt zwischen Text und Empirie. Beitr. v. Herbert Reich u. a. 1969
Rasker/Machovec Theologie und Revolution. 1969
Rendtorff/Tödt Theologie der Revolution. 2. Aufl. 1968
Schüler, Gerhard Revolution um Gott und den Glauben. 1969
Sozialethik Sozialethik im Umbruch der Gesellschaft. Herausgegeben von Heinz-Dietrich Wendland. 1969
- Stählin, Wilhelm Die Bitte um den Heiligen Geist. 1969
Steinmüller, Wilhelm Evangelische Rechtstheologie. 1968
Theologie Theologie der Ehe. Beiträge von Heinrich Greeven u. a. 1969
Trillhaas, Wolfgang Sexualethik. 1969
Viering, Fritz Der Kreuzestod Jesu. 1969
Wekel, Paul Gibt es eine Theologie der Konfirmation? Diss. Halle. 1965

Kirchengeschichte, Theologie- und Dogmengeschichte

- Bouillard, Henri Karl Barth. 1957
Dennert, Jürgen Beza, Brutus, Hotmann. Calvinistische Monarchomachen. 1968
Fangmeier, Jürgen Der Theologe Karl Barth. 1969
Fleischer, Manfred Katholische und lutherische Ireniker. 1968
Früchtel, Ursula Die kosmologischen Vorstellungen bei Philo von Alexandrien. 1968
Glenthøj, Jørgen Dokumente zur Bonhoeffer-Forschung 1928—1945. 1969
Gnosis Die Gnosis. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Werner Foerster. Band 1. Zeugnisse der Kirchenväter. 1969
- Guelzow, Gerhard Kirchenkampf in Danzig 1934—1945. 1968
Hedtke, Reinhold Erziehung durch die Kirche bei Calvin. 1969
Kantzenbach, Friedr. Wilh. Geschichte des Protestantismus von 1789—1848. 1969
Kantzenbach, Friedr. Wilh. Der Weg der evangelischen Kirche vom 19. zum 20. Jahrhundert. 1968
Kawerau, Peter Geschichte der alten Kirche. 1967
Kawerau, Peter Geschichte der mittelalterlichen Kirche. 1967
Kleine, Erich Licht und Schatten im Lande der Erweckung. 1968
Leboution, Ekkehart Die evangelische Pfarrgemeinde A. B. Czernowitz zwischen den beiden Weltkriegen 1918—1940. 1968
- Mahlmann, Theodor Das neue Dogma der lutherischen Christologie. 1969
Müller, Gotthold Identität und Immanenz. Zur Genese der Theologie von David Friedrich Strauß. 1968

Murtorinne, Eino
Niemöller, Wilhelm
Pannenberg, Wolfhart
Patzelt, Herbert
Reich
Reininghaus, Werner
Rieger, Julius
Schäfer, Gerhard
Schellong, Dieter
Scholl, Hans
Vorländer, Herwart
Warns, Eberhard
Wolf, Günter

Erzbischof Eidem zum deutschen Kirchenkampf. 1933—1934. 1968
Wort und Tat im Kirchenkampf. 1969
Reformation zwischen gestern und morgen. 1969
Der Pietismus im Teschener Schlesien 1709—1730. 1969
Reich Gottes und Welt. Herausgegeben von Heinz-Horst Schrey. 1969
Elternstand, Obrigkeit und Schule bei Luther. 1969
Berliner Reformation. 1967
Landesbischof Wurm und der nationalsozialistische Staat. 1940—1945. 1968
Calvins Auslegung der synoptischen Evangelien. 1969
Der Dienst des Gebetes nach Johannes Calvin. 1968
Kirchenkampf in Elberfeld 1933—1945. 1969
Geschichte der Schülerbibelkreise 1883—1967. 1968
Rudolf Kögels Kirchenpolitik und sein Einfluß auf den Kulturkampf. 1968

Mission, Ökumene, Catholica, Judaica

Allmen, Jean-Jaques von

Gedanken zur dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“. 1968

Beyna, Werner
Davis, Charles
Dickinson, Richard
Diese
Dreißen, Josef
Gestalt

Das moderne katholische Lutherbild. 1969
Katholizismus heute? 1969
Richtschnur und Waage. 1968
Diese holländischen Katholiken. Beitr. von Michel van der Plas u. a. 1969
Diagnose des Holländischen Katechismus. 2. Auflage. 1968
Die geistige Gestalt des heutigen Judentums. Von Ernst Ludwig Ehrlich u. a. 1969

Missalla, Heinrich
Heinz-Mohr, Gerd
Hengel, Martin
Konzile
Lohmann, Heinrich
Mazzi
Otter, Jiri
Report
Schalit, Abraham
Schelz, Sepp
Stauffer, Richard
Thurian, Max
Valeske, Ulrich
Wagner, Falk

„Gott mit uns.“ Die deutsche katholische Kriegspredigt 1914—1918. 1968
Christsein in Kommunitäten. 1968
Judentum und Hellenismus. 1969
Konzile und die ökumenische Bewegung. 1968
Drei Jahre Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission. 1968
Die Botschaft Jesu im Isolotto. 1969
Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder in der CSSR. 1968
Report über den Holländischen Katechismus. 1969
König Herodes. 1969
Weltkirche in Aktion. 1968
Die Entdeckung Luthers im Katholizismus. 1969
Gemeinsam glauben — gemeinsam handeln. 1967
Hierarchia veritatum. 1968
Über die Legitimität der Mission. 1968

Pädagogik, Psychologie

Castner, Thilo
Forschung
Gloy, Horst

Schüler im Autoritätskonflikt. 1969
Forschung und Erziehung. Festschrift zum 80. Geb. von Erich Hylla. 1968
Die religiöse Ansprechbarkeit Jugendlicher als didaktisches Problem dargestellt am Beispiel des Religionsunterrichtes in der Berufsschule. 1969

Hartley, Eugene
Leitsätze
Menninger, Karl
Mollenhauer, Klaus
Petzold, Klaus

Die Grundlagen der Sozialpsychologie. 2. Auflage. 1969
Hamburger Leitsätze zum Religionsunterricht. 1969
Das Leben als Balance. 1968
Jugendhilfe. 1968
Die Grundlagen der Erziehungslehre im Spätmittelalter und bei Luther. 1969

Religionsunterricht

Evangelischer Religionsunterricht in einer säkularisierten Gesellschaft. Herausgegeben von Horst Gloy. 1969

Scharfenberg, Joachim

Sigmund Freud und seine Religionskritik als Herausforderung für den christlichen Glauben. 1968

Schule

Schule und Kirche vor den Aufgaben der Erziehung. (Theologia practica. Sonderheft 1.)

Stallmann, Martin
Stock, Hans
Stock, Hans
Tillmann, Jürgen
Topitsch, Ernst

Evangelischer Religionsunterricht. 1968
Beiträge zur Religionspädagogik. 1969
Religionsunterricht in der „Kritischen Schule“. 1968
Autorität im Widerspruch. 1968
Die Freiheit der Wissenschaft und der politische Auftrag der Universität. 1968

Wesiak, Wolfgang

Tiefenpsychologie und Moral. 1968

Soziologie, Politik

Beiträge

Beiträge zur religionssoziologischen Forschung. (Internationales Jahrbuch für Religionssoziologie. Band 4.) 1968

Börner, Weert

Hermann Ehlers und der Aufbau einer parlamentarischen Demokratie in Deutschland. 1967

- Busch, Otto
 CSSR
 Cube, Felix von
 Ebert, Theodor
 Gilch, Gerhard
 Gottschalch/Karrenber/
 Stegmann
 Hentig, Hartmut von
 Howe, Günter
 Krüger, Günter
 Macht
 Müller-Armack, Alfred
 Scharffenorth, Gerta
 Schempp, Hermann
 Thorpe, W. H.
 Wiedertäufer
- Toleranz und Grundgesetz. 1967
 CSSR im Umbruch. 1968
 Was ist Kybernetik? 2. Auflage. 1967
 Gewaltfreier Aufstand. Alternative zum Bürgerkrieg. 1968
 Das Spiel Gottes mit der Welt. Aspekte zum naturwissenschaftlichen Welt-
 bild. 17. Auflage. 1968
 Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland. 1969
 Erziehung zum Frieden. 1968
 Kriegsverhütung und Friedensstrukturen. 1968
 Lebensformen christlicher Gemeinschaften. 1969
 Macht von unten. Herausgegeben von Theodor Ebert und Hans-Jürgen
 Benedikt. 1968
 Religion und Wirtschaft. 2. Auflage. 1968
 Echo und Wirkung in Polen. Bilanz der Ostdenkschrift. 1968
 Gemeinschaftssiedlungen auf religiöser und weltanschaulicher Grundlage.
 1969
 Der Mensch in der Evolution. 1969
 Die Wiedertäufer der Wohlstandsbewegung. Herausgegeben von Erwin
 K. Scheuch. 1968

Bauwesen, kirchliche Kunst, Westfalica

- Acta
 Burckhardt, Lucius
 Denkmalspflege
 Fritz, Rolf
 Hoffmann/Repenthin
 Kirche
 Kirchen
 Prinz, Joseph
 Rudofsky, Bernard
 Stern, Klaus
 Vahrenhold-Huland, Uta
- Acta pacis westfalicae. S. 2, Abtl. A. Die kaiserlichen Korrespondenzen.
 Bd. 1. 1643—1644. 1969
 Terrassenhäuser. 1968
 Denkmalspflege in Westfalen-Lippe 1962—1966. (Westfalen. Bd. 46.) 1968
 Meisterwerke alter Kunst aus Dortmund. 1967
 Neue urbane Wohnformen. 1966
 Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westfälischer
 Kirchen und Gemeindezentren. Vom Bauen der Evangelischen Kirche in
 Hessen und Nassau. 1969
 Ex officina litteraria. Beiträge zur Geschichte des westf. Buchwesens. 1969
 Architecture without architects. 1964
 Neugliederung der Landkreise Nordrhein-Westfalens. 1969
 Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark. 1968

Verschiedenes

- Augstein, Rudolf
 Barth
 Becker, Rolf Walter
 Bild
 Binswanger, Ludwig
 Bleuel, Hans Peter
 Bodelschwingh, Ernst von
 Bracher, Karl Dietrich
 Bühler, Jean
 Euthanasie
 Fahrenbach, Helmut
 Fischer, Friedrich Karl
 Friedländer, Saul
 Gegenwartsaufgaben
 Heinrichs, Jürgen
 Kessler, Heinrich
 Lefringhausen, Klaus
 Nirumad, Bahman
 Pitter, Premysl
 Seebaß, Georg
 Sehling, Emil
 Stenzel, Anne
 Stephan, Enno
 Weizsäcker, Karl Friedr. von
 Wurmbrand, Richard
- Preußens Friedrich und die Deutschen. 1968
 Karl Barth 1886—1968. Gedenkfeier im Basler Münster. 1969
 Religion in Zahlen. 1968
 Das neue Bild der Ehe. Herausgegeben von Helmut Harsch. 1969
 Grundformen und Erkenntnis menschlichen Daseins. 4. Auflage. 1964
 Deutschlands Bekenner. Professoren zwischen Kaiserreich und Diktatur.
 1968
 Briefwechsel zwischen Ernst v. Bodelschwingh und Friedrich Wilhelm IV.
 Herausgegeben von Hans-Joachim Schoeps. 1968
 Die deutsche Diktatur. 1969
 Biafra. 1968
 Die Euthanasie. Beiträge von Stephen Dixon u. a. Herausgegeben von
 Fritz Valentin. 1969
 Kierkegaards existenzdialektische Ethik. 1968
 Existenz und Innerlichkeit. Einführung in die Gedankenwelt Kierke-
 gaards. 1969
 Kurt Gerstein oder die Zwiespältigkeit des Guten. 1968
 Gegenwartsaufgaben
 der öffentlichen Verwaltung. Herausgegeben v. Fritz Morstein-Marx. 1968
 Hunger und Zukunft. Aspekte des Welternährungsproblems. 1969
 Wilhelm Stapel als politischer Publizist. 1967
 Hoffnung an der Hungerfront? 1969
 Persien, Modell eines Entwicklungslandes oder Die Diktatur der Freien
 Welt. 1967
 Geistige Revolution im Herzen Europas. Quellen der tschechischen Er-
 neuerung. 1968
 Die Pastoren der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landes-
 kirche seit Einführung der Reformation. Band 1. 1969
 Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Band 14. Kur-
 pfalz. 1969
 Mitarbeiter für das Ehrenamt gewinnen und fördern. 1968
 Die Treue und die Redlichkeit. Wiederbegegnung mit Potsdam. 1968
 Säkularisierung und Säkularismus. 1968
 Untergrundkirche heute. 5. Auflage. 1969

die regelmäßige oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit vor dem 1. Januar 1969 beendet war. In den Fällen des § 25 Abs. 5 und 7 LBesG 68 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anstellung die Ernennung tritt.

Artikel VI bis Artikel XI

Artikel XII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

Artikel I Nr. 5 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Januar 1967,

Artikel II, Artikel IV . . . mit Wirkung vom 1. Januar 1969, . . .

Anlage 2

(zu Artikel III Abs. 1)

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. bis 9. . . .
10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogram-

men eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.

11. bis 14. . . .

15. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem halben Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen würde; soweit ihm in seiner Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht, ist diese anzurechnen. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes seiner Besoldungsgruppe wahr, für das eine Amtszulage vorgesehen ist, so erhält er nach Maßgabe des Satzes 1 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Amtszulage. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, um das erste Beförderungsamts im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 handelt. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage mindestens fünf Jahre lang bestanden haben und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht vorlagen.

16. und 17. . . .

Anlage 3
(zu Artikel IV)

Ortszuschläge

— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6 Stufe 7 Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8 X bis Vc BAT Kr. I bis Kr. VI	S	153	218	255	299	343	387	431
		A	141	199	236	280	324	368	412
II	A 9 bis A 12a Vb bis III BAT Kr. VII—Kr. X	S	187	248	285	329	373	417	461
		A	168	223	260	304	348	392	436
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4 II b bis Ia BAT	S	232	302	339	383	427	471	515
		A	194	256	293	337	381	425	469
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	300	371	408	452	496	540	584
		A	254	319	356	400	444	488	532

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 54,— DM.

Übersicht über die Grundgehälter

A. Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter)

Bes. Gr.	Dienstaltersstufen														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	405	423	441	459	477	495	513	531	549	—	—	—	—	—	—
A 2	437	455	473	491	509	527	545	563	581	599	—	—	—	—	—
A 3	475	494	513	532	551	570	589	608	627	646	—	—	—	—	—
A 4	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692	—	—	—	—	—
A 5	517	542	567	592	617	642	667	692	717	742	—	—	—	—	—
A 6	563	589	615	641	667	693	719	745	771	797	823	—	—	—	—
A 7	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	880	906	932	—	—
A 8	648	680	712	744	776	808	840	872	904	936	968	1000	1032	—	—
A 9	743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139	—	—
A 10	855	900	945	990	1035	1080	1125	1170	1215	1260	1305	1350	1395	—	—
A 11	984	1026	1068	1110	1152	1194	1236	1278	1320	1362	1404	1446	1488	1530	—
A 11a	1024	1070	1116	1162	1208	1254	1300	1346	1392	1438	1484	1530	1576	1622	—
A 12	1063	1113	1163	1213	1263	1313	1363	1413	1463	1513	1563	1613	1663	1713	—
A 12a	1128	1180	1232	1284	1336	1388	1440	1492	1544	1596	1648	1700	1752	1804	—
A 13	1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—
A 13a	1225	1286	1347	1408	1469	1530	1591	1652	1713	1774	1835	1896	1957	2018	—
A 14	1231	1301	1371	1441	1511	1581	1651	1721	1791	1861	1931	2001	2071	2141	—
A 15	1389	1466	1543	1620	1697	1774	1851	1928	2005	2082	2159	2236	2313	2390	2467
A 16	1542	1631	1720	1809	1898	1987	2076	2165	2254	2343	2432	2521	2610	2699	2788

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
9	Erster Hauptsekretär	A 9	Amtsinspektor	A 9

**Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig vom 1. Januar 1969 an**

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen monatlich in DM					
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	423,—	392,—	363,—	—	337,50	313,50
	A	417,—	386,—	357,—	—	331,50	307,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	465,50	431,—	399,50	—	371,50	345,—
	A	458,50	424,50	392,50	—	364,50	338,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	550,—	509,50	472,—	456,50	439,—	407,50
	A	542,—	502,—	464,—	448,50	431,—	400,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	634,50	588,—	544,50	526,50	506,50	470,50
	A	625,50	579,—	535,50	517,50	497,50	461,50

**Vergütung der nebenberuflichen Küster
nach der Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter
in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. 10. 1962 — KABl. S. 129 —**

Gültig ab 1. 1. 1969

Gruppe		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangsvergütung Stufe 1	nach 4 Jahren Stufe 2	nach 8 Jahren Stufe 3	nach 12 Jahren Stufe 4
1 10—14 Stunden	Grundvergütung	91,—	98,—	106,—	112,—
	Ortszuschlag	39,—	39,—	39,—	39,—
		130,—	137,—	145,—	151,—
2 15—19 Stunden	Grundvergütung	137,—	146,—	159,—	169,—
	Ortszuschlag	59,—	59,—	59,—	59,—
		196,—	205,—	218,—	228,—
3 20—24 Stunden	Grundvergütung	183,—	195,—	213,—	225,—
	Ortszuschlag	79,—	79,—	79,—	79,—
		262,—	274,—	292,—	304,—
4 25—27½ Stunden	Grundvergütung	228,—	244,—	266,—	281,—
	Ortszuschlag	99,—	99,—	99,—	99,—
		327,—	343,—	365,—	380,—

Anmerkung: Der Berechnung liegen zugrunde die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IX b BAT nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT vom 1. 2. 1969 und der Ortszuschlag nach der Tarifklasse I, Ortsklasse S, Stufe 2 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes NW vom 16. 7. 1969

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juli 1969

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: 19449/Minden-Martini 1 (6)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1969

Az.: 20244/C 9—06

Unabhängigkeit des Antrags- und des Bestimmungsverfahrens nach §§ 17 ff SchOG

Nachstehend geben wir folgende Rundverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold bekannt:

Der Regierungspräsident

Detmold, den 9. April 1969

44.60/40

Bezug: Rundverfügung vom 17. 1. 1968—44.60.40—
Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk
Detmold 1968 S. 18.

Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß sich Lehrkräfte und Behördenbedienstete innerhalb des Dienstes jeder Beeinflussung der Erziehungsberechtigten in der Wahl der Schulart zu enthalten haben und auch nicht dulden dürfen, daß solche Beeinflussung innerhalb des Schulgebäudes von anderen Personen ausgeübt wird. Auch die Austeilung von Vordrucken oder Hilfeleistung untergeordneter Art sind nicht zulässig.

Der mit der Bezugsverfügung auszugsweise veröffentlichte Erlaß des Kultusministers vom 28. 12. 1967 und die weiteren dort zitierten Erlasse sind auf das mit Gesetz vom 5. 3. 1968 eingeführte Antragsverfahren und das Bestimmungsverfahren sinngemäß anzuwenden.

An die
Grundschulen und die Hauptschulen des Bezirks

An die
Träger der Grundschulen und der Hauptschulen
des Bezirks

An die
Schulämter des Bezirks

Im Auftrag
gez. Dr. Wagner

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Klassen- und Schulpflegschaft

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1969
Az.: 20245/C 9—53

Nachstehend geben wir folgende Rundverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold bekannt

Der Regierungspräsident

44.63.01 Detmold, den 9. April 1969

Ich habe Veranlassung auf die Einhaltung folgender Bestimmungen besonders hinzuweisen:

In den Pfllegschaften sollen beide Elternteile vertreten sein. Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 des Ersten AVOzSchOG).

Zu den Sitzungen der Schulpflegschaft können eingeladen werden: je ein Vertreter der Religionsgemeinschaft der die Schule besuchenden Schüler; als Vertreter kommt der zuständige Ortsgeistliche in Betracht, in dessen Amtsbezirk die Schule liegt (§ 4 Abs. 8 e der Ersten AVOzSchOG). Den genannten Vorschriften kommt besondere Bedeutung in den Fällen zu, in denen die Schulpflegschaft hinsichtlich des weltanschaulichen Charakters der Schule beratend tätig wird.

Die notwendige Berücksichtigung konfessioneller Minderheiten in der Schulpflegschaft schließt im übrigen eine einseitige beratende Tätigkeit zugunsten einer bestimmten Bekenntnisschule aus.

An die
Grundschulen und die Hauptschulen des Bezirks

An die
Träger der Grundschulen und der Hauptschulen
des Bezirks

An die
Schulämter des Bezirks

Im Auftrag
gez. Dr. Wagner

Beförderung von Studienräten an berufsbildenden Schulen

hier: Studienräte, die ausschließlich
die Lehrbefähigung für Religion haben.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1969
Az.: 20243/C 9—08a

Nachstehend geben wir folgenden Erlaß des
Herrn Kultusministers bekannt:

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Z B 2—22/07 — 332 — 69

Düsseldorf, den 9. April 1969

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Bezug: Meine Runderlasse vom 4. 11. 1968 — Z B 2
— 22/07 — 1057/68 — und vom 21. 2. 1969
— Z B 2 — 22/07 — 98/69 —

Bei der Beförderung von Studienräten an berufsbildenden Schulen, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben, zu Oberstudienräten an berufsbildenden Schulen bitte ich folgendes zu beachten:

1. Regelbeförderung nach § 25 Abs. 4 Landesbe-
soldungsgesetz 1968: Hieran nehmen teil
- 1.1 Studienräte, die die Voraussetzungen des § 79
LVO erfüllen,
- 1.2 die vor dem 1. April 1966 (Inkrafttreten der
LVO 1966) in das Beamtenverhältnis übernom-
menen Religionslehrer an berufsbildenden
Schulen mit abgeschlossener theologischer Aus-
bildung, soweit sie die Priesterweihe erhalten
haben bzw. ordiniert worden sind, auch wenn
sie keine kirchliche Ergänzungsausbildung ab-
geleistet haben.
- 1.3 die seit dem 1. Juli 1964 (Inkrafttreten der
LVO 1964) in das Beamtenverhältnis als Reli-
gionslehrer übernommenen Laientheologen
teil.

Im Auftrage:
gez. Dr. Wenzel

Wahl der Schulart gem. § 25 SchOG

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 7. 1969
Az.: 22186/C 9—62

Nachstehend geben wir einen Erlaß des Kultus-
ministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu der
Wahl der Schulart gem. § 25 SchOG auszugsweise
bekannt:

„Die Bestimmungen in § 28 SchVG dienen aus-
schließlich dem Zweck, den geordneten Schulbesuch
von Schülern sicherzustellen, der in der Wohnsitz-
gemeinde nicht gewährleistet ist. Voraussetzung
dafür ist, daß die Schulaufsichtsbehörde aus Grün-
den des „geordneten Schulbesuchs“ die Beschulung
in einer anderen als der zuständigen Pflichtschule
für notwendig hält und deshalb — auch notfalls ge-
gen den Willen der Erziehungsberechtigten — die
Zuweisung ausspricht.

§ 25 SchOG dagegen gibt den Erziehungsberechtigten einer Minderheit kraft Gesetzes das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Wohnsitzgemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht. Die Ausübung dieses Minderheitenrechts bedingt nicht in jedem Fall eine Zuweisung nach § 28 Abs. 1 SchVG. Das Recht auf § 25 SchOG wird dem Schulamt gegenüber geltend gemacht, das zu prüfen hat, ob auch die Voraussetzungen des § 25 SchOG vorliegen. Wenn jedoch die von Erziehungsberechtigten nach § 25 SchOG gewählte Schule aus schulorganisatorischen Gründen nicht in Betracht kommen kann, hat die Zuweisung zu einer anderen Schule der gewünschten Schulart in einem Verfahren nach § 28 SchVG zu erfolgen, um den geordneten Schulbesuch sicherzustellen. — In diesem Sinne ist auch der letzte Satz in B I Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen vom 27. 2. 1968 (ABl. KM. S. 106) zu verstehen.“

Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 6. und 7. Oktober 1969, in Iserlohn, Varnhagenhaus.

Tagesordnung

Montag, den 6. Oktober 1969

- 15.30 Uhr Mitgliederversammlung
- 17.00 Uhr Vortrag von Professor Dr. von Raumer (Münster): „Politik und Sittlichkeit beim Freiherrn vom Stein“
- 19.00 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr Pfarrer Dr. Burkardt (Hohenlimburg) und Superintendent Dr. Weichenhan (Iserlohn): „Der Kirchenkreis Iserlohn in Vergangenheit und Gegenwart“

Dienstag, den 7. Oktober 1969

- 9.00 Uhr Andacht: Präses D. Thimme (Bielefeld)
- 9.30 Uhr Oberschulrat Dr. Nolte (Münster): Führung durch die Bauernkirche (Pankratiuskirche)
- 10.15 Uhr Vortrag von Professor Dr. Jeismann (Münster): „Tendenzen zur Verbesserung des Schulwesens in der Grafschaft Mark während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — Bemerkungen zur politischen und sozialen Bedeutung der preussischen Bildungsreform“ —
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Oberschulrat Dr. Nolte (Münster): Führung durch die oberste Stadtkirche und die katholische Pfarrkirche; anschließend Besichtigung der Varnhagenbibliothek.

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen wegen evtl. Übernachtung an das Verkehrsbüro 586 Iserlohn, Pavillon am Hauptbahnhof, Tel. 26461.

Die Herren Superintendenten bitten wir zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

In Verbindung mit der Jahrestagung wird die diesjährige

Mitgliederversammlung

am Montag, dem 6. Oktober 1969, um 15.30 Uhr im Varnhagenhaus in Iserlohn gehalten.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht
2. Jahrestagung 1970
3. Veröffentlichungen
4. Pfarrerbuch
5. Kassenbericht
6. Wahlen
7. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vereins werden zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.

Nach § 7 der Satzung sind Anträge der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand

des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Prof. D. Dr. Stupperich
Vorsitzender

Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen in Westfalen und Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 7. 1969
Az.: 22477/A 7a—17

Die Evangelische Küstervereinigung in Westfalen-Lippe lädt zu einer Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen ein.

Termin: Montag, 8. September bis Freitag, 12. September 1969

Ort: Haus der Männerarbeit, 4752 Heeren-Werve, Im Pröbstingholz 4, Tel.: 02307/3161

Montag, 8. September

- 18.30 Uhr Abendessen
20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 9. September

- 9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose, 3, 1—20, Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Kirche und Massenmedien: Pfr. Gattwinkel, Köln, Beauftragter der Ev. Landeskirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe beim WDR

16.00 Uhr Gruppenseelsorge — am Beispiel der kirchlichen Sozialseelsorge: Pfr. Wörmann, Villigst

20.00 Uhr Lebensbild: Kurt Gerstein, Geschäftsführer Weißelberg, Berchum

Mittwoch, 10. September

- 9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 12, 1—28 Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Das Miteinander im Dienst der Gemeinde, Küster Hassenpflug
16.00 Uhr Berufspraxis: Wartung der Glockenanlage, Ing. Rincker, Sinn
20.00 Uhr Berufspraxis: Feuerlöschgeräte, Firma Weber, Hilden

Donnerstag, 11. September

- 9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 14, 1—31, Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Die biblische Lehre von der Taufe, Pfr. Stiewe, Witten
16.00 Uhr Die Taufe in der gegenwärtigen Diskussion, Pfr. Stiewe, Witten
20.00 Uhr Aus der Berufspraxis

Freitag, 12. September

- 9.00 Uhr Bibelarbeit über 2. Mose 20, 1—17, Pfr. Demmer, Witten
10.30 Uhr „Organisiert“ sich die Kirche neu? Pfr. Demmer, Witten
Abschluß mit dem Mittagessen.

Tagungsbeitrag: 30,— DM.

Wir bitten, den Tagungsbeitrag in Heeren-Werve zu entrichten. Die Presbyterien werden gebeten, den Tagungsbeitrag und die Fahrtkosten zu erstatten. Anmeldungen bis zum 30. August an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten, Wideystr. 26.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Ernst Peter Treichel am 6. 7. 1969 in Ochtrup;

Hilfsprediger Peter Steil am 13. 7. 1969 in Witten-Annem;

Hilfsprediger Dr. Joachim Schüpphaus am 13. 7. 1969 in Bochum;

Hilfsprediger Klaus Dieter Weitzel am 6. 7. 1969 in Haldem;

Prediger Reinhold Voß am 8. 4. 1969 in Iserlohn.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld am 2. 7. 1969 vollzogene Wahl des Pfarrers Ortwin Steuernagel in Bielefeld zum Superintendenten des Kirchenkreises Bielefeld;

die von der Kreissynode Gütersloh am 28. 6. 1969 vollzogene Wahl des Pfarrers Joachim Hennig-Cardinal-von Widdern, Rheda, zum Superintendenten, des Pfarrers Erland Geck zum Synodalassessor, des Pfarrers Heinz-Günther Risse zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Jürgen Ohliger zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Gütersloh.

Berufen sind:

Pastorin Monika Bolte zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolgerin des in die Ev. Kirchengemeinde Iserlohn berufenen Pfarrers Wilhelm Keienburg;

Pfarrer Siegfried Brinkmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Wellmer;

Hilfsprediger Werner Kreft zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Ernst Moll zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Johannes Mantz;

Hilfsprediger Harald Mühlbach zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland berufenen Pfarrers Alfred Flick;

Hilfsprediger Friedrich Schröter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Otto Braune;

Prediger Harald Sechtenbeck zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Joachim Stäbener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster berufenen Pfarrers Reinhold Wehrmeyer;

Pfarrer Karl-Heinz Stichmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Marl berufenen Pfarrers Paul Gerhard van Spankeren;

Hilfsprediger Manfred Summa zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Burkhard Zeunert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Horst Heitkämper in die Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heyno Katsteden zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde

Iserlohn erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Ausscheiden von Pfarrer Gerhard Linschmann freigewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eisefeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger-Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Waldemar Sartor in die Ev. Kirchengemeinde Laasphe freierwerdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfram Gräwe zum Pfarrer der Ev.-Johannis-Kirchengemeinde Hagen erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otfried Sander in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland erledigte Schulpfarrstelle am Ev.-stift. Gymnasium Gütersloh. Das Kuratorium des Gymnasiums hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Herrn Kaufmann Sigbert Mohn, Gütersloh, zu richten. Die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Paul Colberg in den Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holtrop, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Siegfried Brinkmann zum Pfarrer der Ev. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld erledigte (6.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Werner Koch in den Ruhestand zum 1. August 1969 freierwerdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard Jung in die Ev. St.-Martini-Kirchengemeinde Siegen zum 1. Oktober 1969 freiwerdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Dörnmann in den Ruhestand zum 1. November 1969 freiwerdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Decke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bombay erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Röhlingshausen, Kirchenkreis Herne. Die Pfarrstelle soll mit einem Pfarrer, einer Pastorin oder einem Prediger besetzt werden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Norbert Strack in die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Senne I zum 1. Oktober 1969 freiwerdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hellmuth Jekat zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg zum 1. September 1969 freiwerdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Heinrich Ehmann in Buer verliehen worden;

ist dem Kirchenmusiker Friedrich Ehrlinger in Soest verliehen worden.

Gestorben ist:

Pfarrer Friedel Birker in Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein, am 3. Juli 1969 im 62. Lebensjahre.

Stellenangebote

In der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, ist die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle

(A) zum 1. August 1969 neu zu besetzen. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Martin-Luther-Str. 27 b, zu richten. Von den Bewerbern ist die große Anstellungsfähigkeitsurkunde beizubringen;

Die nebenamtliche Küsterstelle im Luftkurort Bad Sachsa/Südharz muß spätestens bis zum 1. Oktober 1969 neu besetzt werden. Eine freie Dienstwohnung in modernem Neubau wird gestellt. Die Bareinkünfte machen im Monat etwa 150,— DM aus. Die Arbeit kann auch von einem Rentnerpaar ohne Schwierigkeiten geleistet werden. Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa, Pfarrer Lüke, 3423 Bad Sachsa, Richard-Breslau-Str. 4, zu richten.

Bei der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (Ruhr) ist zum 1. 1. 1970 die Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) neu zu besetzen. Der Bewerber hat die gesamte kirchenmusikalische Arbeit zu übernehmen. Die Gemeinde ist der Kirchenmusik gegenüber sehr aufgeschlossen. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b bzw. V b BAT. Eine geräumige Wohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an die Ev. Kirchengemeinde Schwerte/Ruhr, Schützenstr. 9 (Tel. 3141).

Stellengesuch

Im Ruhrgebiet tätiger Bundesbeamter des gehobenen Dienstes, 26 Jahre alt, mit Abschluß der Realschule und der staatlichen zweijährigen höheren Handelsschule sucht eine gleichwertige Stellung im Raume Bielefeld/Gütersloh. — Angebote werden erbeten an das Landeskirchenamt Bielefeld unter Angabe des Aktenzeichens „18517/69/A 7a—19“.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Friedrich Brune „Brüder, wir kommen — 125 Jahre Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen —“. Kommissionsverlag Ludwig Bechauf Verlag, Bielefeld. Preis 3.00 DM.

Rechtzeitig zum 125jährigen Bestehen des Gustav-Adolf-Werkes in Westfalen hat sein langjähriger Vorsitzender, Superintendent i. R. Friedrich Brune, die Geschichte dieses Werkes geschrieben. Es ist bewegend zu lesen, wie sich im Jahre 1844 evangelische Gemeindeglieder in Münster zur konstituierenden Versammlung des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung zusammengefunden haben. Das Buch gibt im übrigen einen Blick in die segensreiche Arbeit, die das Gustav-Adolf-Werk für die Diasporagemeinden in Westfalen und darüber hinaus für die Auslandsdiaspora in den vergangenen 125 Jahren getan hat. Hier ist ein Stück westfälischer Kirchengeschichte niedergelegt. Das Buch wird der aufmerksamen Lektüre empfohlen.